S 26 KA 88/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	26
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 KA 88/00
Datum	27.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he des Honoraranspruchs des KlÃ¤gers im Quartal 1/1999.

Der KlÃ¤ger ist als Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin in L niedergelassen und nimmt an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teil.

Ausweislich des Honorarbescheides vom 16. Juli 1999 erzielte der KlÃ¤ger im Quartal 1/99 nach Abzug eines Betrages von 00.000,00 DM infolge der Fallzahlzuwachsbegrenzung ein verbleibendes Gesamthonorar von 000.000,00 DM. Mit seinem Widerspruch gegen den Honorarbescheid wandte sich der KlÃ¤ger gegen die Fallzahlzuwachsbegrenzung. In unmittelbarer NÃ¤he seiner Praxis habe sich bislang die internistische Praxis des Dr. T befunden, welcher seine PraxistÃ¤tigkeit aus AltersgrÃ¼nden zum 00.00.1999 aufgegeben habe. Laut Praxis-EDV seien im Quartal 1/99 314 neue Patienten zu verzeichnen gewesen, welche zum groÃ□en Teil aus der ehemaligen Praxis des Dr. T stammten. Des weiteren sei

ein stetiger Zustrom von Patienten aus der ehemaligen Praxis Dr. G zu verzeichnen gewesen, welcher zwar bereits am 00.00.1998 seinen groÃe Praxis an eine Nachfolgerin verÃ¤uÃert habe. Diese habe jedoch die relativ hohe, angestammte Patientenzahl nicht halten kÃ¶nnen. Innerhalb von 4 Quartalen seien 500 bis 600 Patienten in die Praxis des KlÃ¤gers gewechselt.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2000 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Dr. T sei als fachÃ¤rztlicher Internist im Bereich Radiologie und Nuklearmedizin tÃ¤tig gewesen. Anhand des statistischen Materials sei erkennbar, dass Dr. T fast ausschlieÃlich eine Ãberweisungspraxis gefÃ¼hrt habe. Ein Teil der Patienten sei von Dr. T wohl auch hausÃ¤rztlich betreut worden. Die Behandlung dieser Patienten habe jedoch seine Frau, Dr. J T1, Ãrztin fÃ¼r Allgemeinmedizin, Ã¼bernommen. Diesen Sachverhalt habe diese der Verwaltungsstelle E schriftlich mitgeteilt. Zudem sei anhand des statistischen Materials nicht nachvollziehbar, wie viele Patienten von Dr. T hausÃ¤rztlich und/oder fachÃ¤rztlich betreut worden seien. Der Anstieg der Fallzahl des KlÃ¤gers resultiere somit nicht aus der PraxisschlieÃung des Kollegen Dr. T. Bei der Praxisnachfolgerin in der Praxis von Dr. G ab dem Quartal 1/98 sei ein deutlicher FallzahlrÃ¼ckgang ersichtlich, wobei der KlÃ¤ger selbst bereits vom Quartal 4/97 zum Quartal 1/98 eine Fallzahlsteigerung von ca. 300 FÃ¤llen vorweise. Somit hÃ¤tten im Vergleichsquartal 1/98 die gleichen Gegebenheiten wie im Abrechnungsquartal 1/99 vorgelegen. Die Fallzahlsteigerung vom Quartal 1/98 zum Quartal 1/99 sei nicht auf einen FallzahlrÃ¼ckgang der Praxisnachfolgerin von Dr. G zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Gegen den am 29. Februar 2000 zugestellten Widerspruchsbescheid richtet sich die am 21. MÃ¤rz 2000 erhobene Klage. Zur BegrÃ¼ndung verweist der KlÃ¤ger auf die Betreuung von Patienten in Alten- und Pflegeheimen. Er macht zudem geltend, dass er im Vergleichsquartal 1/98 noch innerhalb der 12-Quartals-Frist des Â§ 11 Abs. 6 des HonorarverteilungsmaÃstabes (HVM) gewesen sei und deshalb nicht an die bereits in diesem Quartal hohe Fallzahl angeknÃ¼pft werden dÃ¼rfe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Juli 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2000 zu verurteilen, ihm im Quartal 1/99 das Ã¤rztliche Honorar ohne Fallzahlzuwachsbegrenzung zu vergÃ¼ten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die angefochtenen Bescheide weiterhin fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Bei der Fallzahlzuwachsbegrenzung kÃ¶nne zu Gunsten des Arztes nur eine Steigerung der Zahl der von ihm betreuten Alten- oder Pflegeheimpatienten im PrÃ¼fquartal zum Vergleichsquartal berÃ¼cksichtigt werden. Bei dem KlÃ¤ger sei die Zahl der von ihm betreuten Heimpatienten im streitigen Quartal zurÃ¼ck gegangen. Er habe im Quartal 1/98 49 Heimpatienten, im Quartal 1/99 jedoch nur noch 43

Heimpatienten betreut.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegen stand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Die angefochtenen Bescheide erweisen sich als rechtmÃ¤Ãig.

Die Beklagte war auf der Grundlage des Â§ 85 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SGB V i.V.m. Ziff. 5 der Vereinbarung der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen und der KassenÃ¤rztlichen Bundesvereinigung zur EinfÃ¼hrung von Praxisbudgets zum 1. Juli 1997 (DÃ 1997, A-403) und i.V.m. Â§ 11 HVM berechtigt, das Ã¤rztliche Honorar des KlÃ¤gers fÃ¼r das Quartal 1/99 unter Zugrundelegung der Fallzahlzuwachsbegrenzung zu berechnen.

Nach Â§ 11 Abs. 1 HVM gilt fÃ¼r die Fallzahl einer Arztgruppe eine Zuwachsbegrenzung, soweit der prozentuale Zuwachs der budget- bzw. modulrelevanten BehandlungsfÃ¤lle einer Arztgruppe den prozentualen Zuwachs der GesamtvergÃ¼tung im selben Zeitraum Ã¼berschreitet. Ãberschreitet unter dieser Voraussetzung der absolute Zuwachs der budget- bzw. modulrelevanten FÃ¤lle des einzelnen Arztes den zulÃ¤ssigen Vergleichswert seiner Arztgruppe, werden die Budgets bzw. Module mit einem individuellen Verteilungspunktwert vergÃ¼tet. Er errechnet sich aus der Multiplikation des Verteilungspunktwertes nach Â§ 8 Abs. 1, 2 und 4 bzw. Â§ 9 i.V.m. Â§ 8 Abs. 1, 2 und 4 HVM mit dem Anteil der zulÃ¤ssigen Fallzahl an der tatsÃ¤chlichen Fallzahl. Eine derartige FallzahlzuwachsbegrenzungsmaÃnahme ist grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig, soweit sie nicht dazu fÃ¼hrt, dass Praxen mit unterdurchschnittlicher Fallzahl auf Dauer am eigenen Praxisumsatz in der Vergangenheit festgehalten werden (BSG, Urteil vom 21. Oktober 1998, Az.: B 6 KA 35/98 R; BSG, Urteil vom 13. MÃ¤rz 2002, Az.: B 6 KA 1/01 R).

Die konkrete Ausgestaltung der Fallzahlzuwachsbegrenzung im HonorarverteilungsmaÃstab der Beklagten unterliegt nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Sozialgerichts Dortmund und der Entscheidung des LSG NRW vom 14. Februar 2001, Az.: L 11 KA 154/00 keinen rechtlichen Bedenken. Demnach verstÃ¶Ãt die in Â§ 11 HVM vorgenommene Regelung der Fallzahlzuwachsbegrenzung nicht gegen hÃ¶herrangiges Recht. Es handelt sich bei der vorgenommenen Quotierungsregelung um eine Begrenzung der Fallzahlsteigerung, die vom AnknÃ¼pfungspunkt her sachlich gerechtfertigt und durch den HVM sowie die DurchfÃ¼hrungsbestimmungen des Vorstandes der Beklagten moderat abgefedert wird. Die Regelung in Â§ 11 HVM der Beklagten beinhaltet keinen VerstoÃ gegen den Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit. Sie ist insgesamt sachlich gerechtfertigt, denn sie

schlieÃ□t einerseits eine angemessene Steigerung gegenÃ¼ber dem Referenzquartal nicht vÃ¶llig aus und enthÃ¤lt im HVM sowie den DurchfÃ¼hrungsbestimmungen die notwendigen HÃ¤rteregelungen. Die AnknÃ¼pfung an das Vergleichsquartal im Jahre 1998 ist vorliegend nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat dabei einen Fallzahlzuwachs nicht ausgeschlossen, sondern nur begrenzt. Hinsichtlich des Umfangs des zulÃ¤ssigen Fallzahlzuwachses ist auf die entsprechende Steigerung der GesamtvergÃ¼tung abgestellt worden. Dieser Anhaltspunkt stellt einen geeigneten Gesichtspunkt dar, da eine Steigerung des arztgruppenbezogenen Budgets auch nur in diesem Umfang erfolgen kann. Insofern kann es unter BerÃ¼cksichtigung des weiten Gestaltungsspielraumes einer KassenÃ¤rztlichen Vereinigung bei der Schaffung von HVM-Normen nicht als sachwidrig angesehen werden, wenn dieser Gesichtspunkt als Kriterium fÃ¼r eine Honorarbegrenzungsregelung aufgegriffen wird. Dies gilt umso mehr, als die von der Beklagten eingefÃ¼hrte Fallzahlzuwachsbegrenzung nur dann zum Tragen kommt, wenn die Fachgruppe insgesamt einen prozentualen Zuwachs an BehandlungsfÃ¤llen hat, der Ã¼ber der prozentualen Steigerung der GesamtvergÃ¼tung liegt. Vorliegend hat die Beklagte einen Zuwachs der GesamtvergÃ¼tung von 6,2 % fÃ¼r die FallzahlzuwachsbegrenzungsmaÃ□nahme im Quartal 1/99 zugrundegelegt. BerÃ¼cksichtigt man darÃ¼ber hinaus die den KlÃ¤ger konkret begÃ¼nstigende Quotierungsgrenze von 85 % des Punktwertes fÃ¼r die Praxis- und Zusatzbudgets, greifen die Bedenken des Bundessozialgerichts in der Entscheidung vom 13. MÃ¤rz 2002 (Az.: B 6 KA 48/00 R) gegen eine BerÃ¼cksichtigung der Steigerung der GesamtvergÃ¼tung vorliegend nicht.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte zur Berechnung der Fallzahlzuwachsbegrenzung im Quartal 1/99 auf die bereits im Quartal 1/98 Ã¼berdurchschnittlich hohe Fallzahl des KlÃ¤gers von 1.525 zurÃ¼ckgreift. Es trifft zwar zu, dass der KlÃ¤ger erst seit dem Quartal 1/96 in Einzelpraxis tÃ¤tig ist und von daher nach der Verwaltungspraxis der Beklagten von der Schutzfrist von 12 Quartalen bis zu einer ersten Fallzahlzuwachsbegrenzung profitiert. Ob dies im Hinblick auf seine vorhergehende TÃ¤tigkeit in einer Gemeinschaftspraxis am Ort der jetzigen Niederlassung rechtlich geboten ist, kann vorliegend dahinstehen. Die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass jedenfalls in einem solchen Fall der unechten PraxisneugrÃ¼ndung keine Verpflichtung der Beklagten besteht, fÃ¼r 12 Quartale nach Ã□nderung des vertragsÃ¤rztlichen Status Fallzahlsteigerungen auÃ□er Betracht zu lassen, die erheblich Ã¼ber dem Fachgruppendurchschnitt liegen. Die Beklagte ist hier lediglich verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die es einem Vertragsarzt, der im Referenzquartal eine unterdurchschnittliche Fallzahl aufweist, ermÃ¶glicht, eine Steigerung bis zum Fachgruppendurchschnitt vorzunehmen. DarÃ¼ber hinausgehende und im Falle des KlÃ¤gers erhebliche Fallzahlsteigerungen oberhalb des Fachgruppendurchschnittes sind nicht schutzbedÃ¼rftig. Dies belegt auch die Ergebnisbetrachtung fÃ¼r das Quartal 1/99. Obwohl die durchschnittliche budgetrelevante Fallzahl der Arztgruppe bei 944 lag, wurde dem KlÃ¤ger nach DurchfÃ¼hrung der Fallzahlzuwachsbegrenzung eine zulÃ¤ssige Fallzahl von 1584 zugebilligt (tatsÃ¤chliche budgetrelevante Fallzahl: 2063). In absoluten Zahlen ergab sich eine SteigerungsmÃ¶glichkeit ausgehend von der bereits hohen budgetrelevanten Fallzahl im Vergleichsquartal von 1525 FÃ¤llen um weitere 59 FÃ¤lle.

Soweit der KlÃ¤ger auf VerÃ¤nderungen im Umfeld seiner Praxis hinweist, ist dies nicht entscheidungserheblich, da diese VerÃ¤nderungen wie von der Beklagten im Widerspruchsbescheid dargelegt und vom KlÃ¤ger im Klageverfahren nicht bestritten fÃ¼r die beanstandete erhebliche Fallzahlsteigerung nicht ursÃ¤chlich gewesen seien kÃ¶nnen. Soweit der KlÃ¤ger im Klageverfahren noch den Aspekt der Betreuung von Heimpatienten angefÃ¼hrt hat, weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass nur diesbezÃ¼gliche Fallzahlsteigerungen, die jedoch nicht vorliegen, BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024